

# **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG**

14. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-76473-8  
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<b>Hauptabschnitt 6. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b>		
2600	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO, § 4 InsO, § 3 Abs. 1 Satz 1 SVertO, § 38 StaRUG): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen .....	66,00 €

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 2 GKG Anl. 1

Gerichtskostengesetz

### Teil 3. Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, sowie Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
-----	--------------------	--

#### Vorbemerkung 3:

- (1) § 473 Abs. 4 StPO und § 74 JGG bleiben unberührt.  
(2) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373a StPO).

## Hauptabschnitt 1. Offizialverfahren

#### Vorbemerkung 3.1:

- (1) In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig erkannten Strafe.  
(2) Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, ist die Zahl der Tagessätze der Dauer der Freiheitsstrafe hinzuzurechnen; dabei entsprechen 30 Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.  
(3) Ist auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, bestimmt sich die Gebühr nach der vorbehaltenen Geldstrafe.  
(4) Eine Gebühr wird für alle Rechtszüge bei rechtskräftiger Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung und bei rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße gesondert erhoben.  
(5) Wird aufgrund des § 55 Abs. 1 StGB in einem Verfahren eine Gesamtstrafe gebildet, bemisst sich die Gebühr für dieses Verfahren nach dem Maß der Strafe, um das die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Urteil, in dem auf Jugendstrafe erkannt ist, nach § 31 Abs. 2 JGG in ein neues Urteil einbezogen wird. In den Fällen des § 460 StPO und des § 66 JGG verbleibt es bei den Gebühren für die früheren Verfahren.  
(6) Betrifft eine Strafsache mehrere Angeklagte, ist die Gebühr von jedem gesondert nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe, angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung oder festgesetzten Geldbuße zu erheben. Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeklagte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder der Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.  
(7) Wird bei Verurteilung wegen selbständiger Taten ein Rechtsmittel auf einzelne Taten beschränkt, bemisst sich die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nach der Strafe für diejenige Tat, die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Bei Gesamtstrafen ist die Summe der angefochtenen Einzelstrafen maßgebend. Ist die Gesamtstrafe, auch unter Einbeziehung der früher erkannten Strafe, geringer, ist diese maßgebend. Wird ein Rechtsmittel auf die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Festsetzung einer Geldbuße beschränkt, werden die Gebühren für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung der Maßregel oder der Festsetzung der Geldbuße erhoben. Die Sätze 1 bis 4 gelten im Fall der Wiederaufnahme entsprechend.  
(8) Das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung und das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten als besondere Verfahren.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>Abschnitt 1. Erster Rechtszug</b>		
3110	Verfahren mit Urteil, wenn kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei	
	– Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen .....	155,00 €
3111	– Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder zu Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen .....	310,00 €
3112	– Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren .....	465,00 €
3113	– Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren .....	620,00 €
3114	– Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren .....	775,00 €
3115	– Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe .....	1 100,00 €
3116	– Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	77,00 €
3117	– Festsetzung einer Geldbuße .....	10 % des Betrags der Geldbuße – mindestens 55,00 € – höchstens 16 500,00 € 0,5
3118	Strafbefehl .....	Die Gebühr wird auch neben der Gebühr 3119 erhoben. Ist der Einspruch beschränkt (§ 410 Abs. 2 StPO), bemisst sich die Gebühr nach der im Urteil erkannten Strafe.
3119	Hauptverhandlung mit Urteil, wenn ein Strafbefehl vorausgegangen ist .....	Vorbemerkung 3.1 Abs. 7 gilt entsprechend.  0,5
<b>Abschnitt 2. Berufung</b>		
3120	Berufungsverfahren mit Urteil .....	1,5
3121	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil .....	0,5
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	
<b>Abschnitt 3. Revision</b>		
3130	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	2,0
3131	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	1,0
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	

## 2 GKG Anl. 1

Gerichtskostengesetz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist									
<b>Abschnitt 4. Wiederaufnahmeverfahren</b>											
3140	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt .....	0,5									
3141	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer Geldbuße verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0									
<b>Abschnitt 5. Psychosoziale Prozessbegleitung</b>											
<p><i>Vorbemerkung 3.1.5:</i> Eine Erhöhung nach diesem Abschnitt tritt nicht ein, soweit das Gericht etwas anderes angeordnet hat (§ 465 Abs. 2 Satz 4 StPO).</p> <table border="1"> <tr> <td>3150</td> <td>Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet – für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....</td> <td>572,00 €</td> </tr> <tr> <td>3151</td> <td>– für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....</td> <td>407,00 €</td> </tr> <tr> <td>3152</td> <td>(1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten. Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühr 3120 und 3121 erhöhen sich um ..... Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.</td> <td>231,00 €</td> </tr> </table>			3150	Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet – für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....	572,00 €	3151	– für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....	407,00 €	3152	(1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten. Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühr 3120 und 3121 erhöhen sich um ..... Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.	231,00 €
3150	Dem Verletzten ist ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet – für das Vorverfahren: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....	572,00 €									
3151	– für das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug: Die Gebühren 3110 bis 3116 und 3118 erhöhen sich um .....	407,00 €									
3152	(1) Die Erhöhung der Gebühr 3116 tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist. (2) Die Erhöhungen nach den Nummern 3150 und 3151 können nebeneinander eintreten. Dem Verletzten ist für das Berufungsverfahren ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet: Die Gebühr 3120 und 3121 erhöhen sich um ..... Die Erhöhung der Gebühr 3120 oder 3121 für die Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung tritt nur ein, wenn ausschließlich diese Gebühr zu erheben ist.	231,00 €									
<b>Hauptabschnitt 2. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags</b>											
3200	Dem Antragsteller, dem Anzeigenden, dem Angeklagten oder Nebenbeteiligten sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470 StPO) ..... Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15,00 € herabsetzen oder beschließen, dass von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.	80,00 €									

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>Hauptabschnitt 3. Privatklage</b>		
<i>Vorbemerkung 3.3:</i>		
	Für das Verfahren auf Widerklage werden die Gebühren gesondert erhoben.	
<i>Abschnitt 1. Erster Rechtszug</i>		
3310	Hauptverhandlung mit Urteil .....	160,00 €
3311	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil .....	80,00 €
<i>Abschnitt 2. Berufung</i>		
3320	Berufungsverfahren mit Urteil .....	320,00 €
3321	Erledigung der Berufung ohne Urteil .....	160,00 €
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	
<i>Abschnitt 3. Revision</i>		
3330	Revisionsverfahren mit Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	480,00 €
3331	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	320,00 €
	Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	
<i>Abschnitt 4. Wiederaufnahmeverfahren</i>		
3340	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens:	
	Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt .....	80,00 €
3341	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde:	
	Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 €
<b>Hauptabschnitt 4. Einziehung und verwandte Maßnahmen</b>		
<i>Vorbemerkung 3.4:</i>		
(1)	Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für die Verfahren über die Einziehung, dieser gleichstehende Rechtsfolgen (§ 439 StPO) und die Abführung des Mehrerlöses. Im Strafverfahren werden die Gebühren gesondert erhoben.	
(2)	(2) Betreffen die in Abs. 1 genannten Maßnahmen mehrere Angeklagte wegen derselben Tat, wird nur eine Gebühr erhoben. § 31 GKG bleibt unberührt.	
<i>Abschnitt 1. Antrag des Privatklägers nach § 435 StPO</i>		
3410	Verfahren über den Antrag des Privatklägers: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen.....	39,00 €

## 2 GKG Anl. 1

Gerichtskostengesetz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>Abschnitt 2. Beschwerde</b>		
3420	Verfahren über die Beschwerde nach § 434 Abs. 2, auch i.V.m. § 436 Abs. 2, StPO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	39,00 €
<b>Abschnitt 3. Berufung</b>		
3430	Verwerfung der Berufung durch Urteil .....	78,00 €
3431	Erledigung der Berufung ohne Urteil .....	39,00 €
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	
<b>Abschnitt 4. Revision</b>		
3440	Verwerfung der Revision durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	78,00 €
3441	Erledigung der Revision ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4 StPO .....	39,00 €
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	
<b>Abschnitt 5. Wiederaufnahmeverfahren</b>		
3450	Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen .....	39,00 €
3451	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	78,00 €
<b>Hauptabschnitt 5. Nebenklage</b>		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i>		
Gebühren nach diesem Hauptabschnitt werden nur erhoben, wenn dem Nebenkläger die Kosten auferlegt worden sind.		
<b>Abschnitt 1. Berufung</b>		
3510	Die Berufung des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; aufgrund der Berufung des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt .....	108,00 €
3511	Erledigung der Berufung des Nebenklägers ohne Urteil .....	54,00 €
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
<b>Abschnitt 2. Revision</b>		
3520	Die Revision des Nebenklägers wird durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen; aufgrund der Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt .....	162,00 €
3521	Erledigung der Revision des Nebenklägers ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO ..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	81,00 €
<b>Abschnitt 3. Wiederaufnahmeverfahren</b>		
3530	Verfahren über den Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens: Der Antrag wird verworfen oder abgelehnt .....	54,00 €
3531	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	108,00 €
<b>Hauptabschnitt 6. Sonstige Beschwerden</b>		
<i>Vorbemerkung 3.6:</i> Die Gebühren im Kostenfestsetzungsverfahren bestimmen sich nach den für das Kostenfestsetzungsverfahren in Teil 1 Hauptabschnitt 8 geregelten Gebühren.		
3600	Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO:	0,25
3601	Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren einschließlich des selbständigen Verfahrens nach den §§ 435 bis 437, 444 Abs. 3 StPO eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt worden ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt ist.	0,5
3602	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe, auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder	66,00 €

## 2 GKG Anl. 1

Gerichtskostengesetz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
	eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Von einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen sie eine Geldbuße festgesetzt worden ist.	
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<b>Hauptabschnitt 7. Entschädigungsverfahren</b>		
3700	Urteil, durch das dem Antrag des Verletzten oder seines Erben wegen eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs stattgegeben wird (§ 406 StPO) ..... Die Gebühr wird für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs erhoben.	1,0
<b>Hauptabschnitt 8. Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes</b>		
<i>Abschnitt 1. Antrag auf gerichtliche Entscheidung</i>		
3810	Verfahren über den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung: – Der Antrag wird zurückgewiesen .....	1,0
3811	– Der Antrag wird zurückgenommen .....	0,5
<i>Abschnitt 2. Beschwerde und Rechtsbeschwerde</i>		
3820	Verfahren über die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde: – Die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde wird verworfen .....	2,0
3821	– Die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde wird zurückgenommen .....	1,0
<i>Abschnitt 3. Vorläufiger Rechtsschutz</i>		
3830	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme der Vollzugsbehörde oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung: Der Antrag wird zurückgewiesen .....	0,5
<b>Hauptabschnitt 9. Sonstige Verfahren</b>		
<i>Abschnitt 1. Vollstreckshilfeeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion</i>		
<i>Vorbemerkung 3.9.1:</i> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für gerichtliche Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.		